

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Chor trägt den Namen *Kinder- und Jugendchor Elsen*.

Der Sitz ist Paderborn-Elsen.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und dient ausschließlich den im § 2 festgelegten Zwecken.

§ 2 Zweck

Aufgaben und Ziele des Chores bestehen darin, jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen und die freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen.

So werden Bildungsarbeit für junge Menschen, Jugenderholung, Jugendberatung, Angebote für Gesellschaft, Spiel und Sport und insbesondere kulturelle Jugendarbeit angeboten und betrieben.

Insbesondere das gemeinsame musische Tun soll die charakterlichen und schöpferischen Kräfte fördern und die Jugend zu freien und für die Musik aufgeschlossenen Menschen erziehen.

Der Chor bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Chor ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Chores dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

a) Aktive Mitgliedschaft.

Mitglieder des Chores können Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 27 Jahren werden, die Interesse an der Erfüllung der Aufgaben des Chores haben.

Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.

Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

b) Passives oder förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jeder werden, der den Chor unterstützen möchte.

Der Jahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

Für Mitglieder unter 18 Jahren gilt das Vorhergesagte unter a).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Tod des Mitgliedes,
- b) Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand mindestens 6 Wochen vor Jahresschluss,
- c) Ausschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Chores in jeder Weise zu fördern, dessen satzungsgemäße Anordnungen zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

In den jeweiligen Mitgliederversammlungen haben alle aktiven Mitglieder Stimmrecht. Soweit sie unter 18 Jahre sind, können sie jedoch nur durch ihre gesetzlichen Vertreter (eine Stimme) abstimmen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder diese beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, die Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen oder Auflösungen des Vereins.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der zur ordnungsgemäß einberufenen Versammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende allein.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

dem(r) Vorsitzenden,
stellv. Vorsitzenden
Kassierer(in)
stellv. Kassierer(in)
Schriftführer(in)
stellv. Schriftführer(in)
bis zu 3 Beisitzer(innen)

3. Wenn es sich als zweckmäßig für den Chor erweist, können die unter 2. aufgeführten Funktionen auch wie folgt ausgeübt werden:

Der/die Vorsitzende übernimmt die Geschäftsführung des Chores, wobei Vorsitz, Kassenführung und Schriftführung gleichzeitig ausgeübt werden.

Die Vertretung ist dann von den zu wählenden Stellvertretern im Bedarfsfall wahrzunehmen.

4. Der/die Chorleiter(in) ist stimmberechtigtes Mitglied des Chores. Er/sie ist für die Gestaltung der Proben, musikalische Mitarbeit von Personen, Auswahl der Lieder etc. verantwortlich, wenn sie den Grundlinien der Satzung nicht widersprechen.

Der/die Chorleiter(in) kann Anträge zum Ausschluss nicht aktiver oder das Ansehen des Chores schädigender Mitglieder an die Mitgliederversammlung stellen.

5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand besorgen die laufenden Geschäfte. Sie legen die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, erstatten Berichte über ihre Tätigkeit, verwalten das Vereinsvermögen, legen Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben vor.

6. Die Kasse ist mindestens jährlich einmal durch mindestens zwei sach- und fachkundige Personen überprüfen zu lassen. Die Berufung dieser Prüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- und Wiederwahlen muss die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder erreicht werden.

8. Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und sonstige Beauftragte des Vereins führen den Verein ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.

§ 10 Geschäftsjahr, Mitgliederbeiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, die in zwei gleichen Beträgen zum 15.03. und 15.09. eines jeden Jahres zu zahlen sind.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Chores oder Wegfall seines bisherigen Zweckes sich ergebende Vermögenswerte werden dem

Christopherus-Kindergarten in Sennelager

übertragen, die er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für Kinder zu verwenden hat. Die Übertragung selbst darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.05.1993 beschlossen.

Elsen, den 19. November 2008

gez.: Claudia Bredt

